



Kanalgebührenordnung

der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach vom 15. Dezember 2020 mit der eine **Kanalgebührenordnung** für Taufkirchen an der Trattnach erlassen wird.

Aufgrund des Öö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016¹, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von bebauten und unbebauten Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke 20,50 Euro pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber 3.465,00 Euro^{2,3}.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger

¹ Bei Änderung oder Neuerlassung der Verordnung ist darauf zu achten, dass das jeweils geltende Finanzausgleichsgesetz zitiert wird.

² zumindest die (jährlich) von der Landesregierung festgelegte **Mindestanschlussgebühr** gemäß Voranschlagserlass

³ Der Quotient aus Mindestanschlussgebühr und Quadratmetersatz soll **zwischen 130 und 170 m²** liegen.

Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden mit ihrer Nutzfläche nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.

- a) Zur Bemessungsgrundlage zählt auch die Nutzfläche für freistehende, angebaute Garagen und Kellergaragen. **Ausgenommen für die Berechnung bei Garagen ist einmalig eine Fläche pro Bauplatz von 30 m². Ausgenommen von der Berechnung sind Carports⁴.**
- b) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut sowie keinen Anschluss ans Kanalnetz aufweisen und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- c) Bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind.
- d) **Wintergärten** zählen zur Bemessungsgrundlage.
- e) **Balkone, Terrassen und Loggien, Windfänge** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- f) **Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage. Die Nutzfläche dieser Räume ist für die Berechnung abzuziehen.

Abschläge:

- a) Für **gewerblich genutzte Objekte**: 50 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
- b) Für gewerblich genutzte freistehende Objekte, die ausschließlich Lagerzwecken dienen und von denen nur Niederschlagswässer anfallen: 70 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage
- c) Für öffentliche **Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen und Verwaltungsgebäude**: 50 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
- d) Für Jugendheime, Pfarrsäle und Veranstaltungsräume: 50 % Abschlag

Zuschläge:

- a) Für **betriebliche Autowaschanlagen**: 20 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage. Grundlage für die Berechnung der Bemessungsgrundlage bzw. des Zuschlags bildet der für diese Waschanlage benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen für

⁴ Begriffsbestimmung gemäß OÖ Bauordnung 1994 idgF.

Waschanlagen verwendet, ist das tatsächliche Grundaussmaß als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

b) **Für Fleischhauereibetriebe/Schlächtereien:** 20 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.

c) **Für Wäschereien:** 20 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.

(3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

(4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

(5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.

b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche⁵ überschritten wird.⁶

c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

⁵ Diese sollte zwischen 130 und 170 m² liegen.

⁶ Durch die geänderte Diktion, auch durch die lediglich beispielhafte Aufzählung ("insbesondere") wird erreicht, dass sämtliche Änderungen angeschlossener Gebäude, die eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage bewirken, auch der ergänzenden Anschlussgebührenpflicht unterliegen, ebenso die bislang nicht enthaltene Errichtung weiterer Gebäude.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 %⁷ jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese Gebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Gebühr nach Belastungseinheiten zusammen. Die Vorschreibung erfolgt vierteljährlich.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr je Anschluss in Höhe von 354,00 Euro festgesetzt.
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr nach Belastungseinheiten eingehoben. Diese beträgt 58,00/BE Euro.

⁷ bis zu 80 % (gemäß § 1 Abs. 6 Oö. IB-G 1958)

- (4) Die Gebühr nach Belastungseinheiten beträgt für den BAV Grieskirchen 1,80 EURO je m³ verbrauchtem Wasser.

Belastungseinheitentabelle

Begriff: Eine Belastungseinheit (BE) ist 1 Einheit, deren Abwasseranfall dem eines ständigen Einwohners entspricht, wobei ein Jahresanteil von 40 m³ pro Belastungseinheit angenommen wird.

Allgemeine Belastungseinheiten:

1 ständiger Bewohner (HWS nach Melderegister) Ausnahmen können evt. nur gewährt werden, wenn glaubwürdig zB längerer Auslandsaufenthalt nachgewiesen wird)	1,00 BE
1 Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahr:	0,50 BE

Gewerbliche Belastungseinheiten:

1 Kleingewerbe bzw. Ordination (Arzt, Zahnarzt, Friseur, Lebensmittelgeschäft, Bäcker, Tischlerei, Tankstelle, Fußpflege, Nagelstudio, Therapiepraxen usw.)	1,00 BE
1 Betriebsangehöriger (Arbeitnehmer), der nicht im Betriebsgebäude wohnt	0,10 BE
1 Sitzplatz in einem Gasthaus mit ständigem Betrieb (Gaststube)	0,10 BE
1 Sitzplatz in einem Saal, Nebenzimmer oder Bereich mit nicht ständigem Betrieb	0,02 BE
1 Fremdenbett/Gästebett	0,50 BE
Pflegepersonal (24 Stunden Betreuung)	0,50 BE
je Waschanlage und je Waschplatz	2,00 BE
Taufkirchner Hof	6,00 BE
Feuerwehren, Musikverein, Siedlerverein, Tennisplatz	je 2,00 BE
Sportplatz	4,00 BE
Jugendtreff, Landjugend, Pfarrheim, Schi+Turnen	je 1,00 BE
Kindergarten-, Krabbelstübengruppe, Volksschulklasse	je 2,00 BE
Kultursaal	10,00 BE
Fleischhauer mit bis zu 50 Großvieheinheiten pro Jahr	2,00 BE
Fleischhauer mit bis zu 50 Kleinviehschlachtungen pro Jahr	1,00 BE

- (5) Die Übernahme von Senkgrubeninhalten bzw. von Schlamm aus häuslichen Kleinkläranlagen erfolgt durch den Reinhaltverband Trattnachtal. Die Übernahmegebühren werden nach der geltenden Tarifordnung des Reinhaltverbandes Trattnachtal direkt abgerechnet.
- (6) Die Eigentümer der angeschlossenen AbfalldPONien haben eine jährliche KanalbenützungsgEBühr zu entrichten. Diese Gebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Gebühr nach Belastungseinheiten zusammen.

Die **Grundgebühr** wird wie folgt berechnet:

Grundlage für die Berechnung der Grundgebühr ist grundsätzlich die in der Zustimmung zur Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem zwischen dem BAV Grieskirchen, dem RHV Trattnachtal als Kanalisationsunternehmen und der Gemeinde Taufkirchen als Betreiberin des örtlichen Kanalnetzes vereinbarte Gesamtkonsenswassermenge. Diese beträgt derzeit 3.000 m³.

Diese Konsenswassermenge ist in Belastungseinheiten entsprechend einem angeschlossenen Grundstück umzurechnen. Für ein angeschlossenes Grundstück werden 2,5 Belastungseinheiten angenommen. Die Grundgebühr ermittelt sich somit aus der bewilligten Gesamtkonsenswassermenge umgerechnet auf angenommene m³ je angeschlossenen Grundstück (40 m³) geteilt durch 2,5 BE mal der Grundgebühr gemäß § 4 (2).

Die **Benützungsg Gebühr** nach Belastungseinheiten wird entsprechend § 4 (4) der tatsächlich gemessenen Jahreswassermenge in m³ ermittelt. Die Messergebnisse sind jährlich, jeweils zu Jahresbeginn, vorzulegen. Dieser Wert (=Vorjahreswert) wird für das jeweils laufende Jahr zur Berechnung herangezogen. Sollte die tatsächliche Wassermenge nicht bis spätestens 1. Februar des Folgejahres bekannt gegeben werden, wird die bewilligte Gesamtkonsenswassermenge für die Berechnung herangezogen.

§ 5

Bereitstellungsgebühr⁸

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die jährliche Bereitstellungsgebühr entspricht der Grundgebühr gemäß § 4 Abs. 2.

§ 6

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich

⁸ Der Verfassungsgerichtshof geht in seinem Erkenntnis vom 05.03.2008, V 95/07, davon aus, dass die Vorschreibung einer Bereitstellungsgebühr nur dann zulässig ist, wenn ein Anschluss des Grundstücks an die Kanalisationsanlage **tatsächlich existiert** und (kumulativ) der Anschluss vom Eigentümer (bzw. seinem Rechtsvorgänger) **selbst begehrt** (oder diesem **zugestimmt**) wurde (vgl. VwGH 27.10.2008, Zl. 2008/17/0069).

aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit Beginn der Bauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks⁹.
- (3) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 erfüllt wird, der Abgabenbehörde unverzüglich, jedoch spätestens binnen einen Monat nach Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der Änderung des Verwendungszweckes schriftlich zu melden. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch entgegen Abs. 2 mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahme durch die Abgabenbehörde.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Beginn des nächsten Quartals, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.
- (5) Die Kanalbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.
- (6) Stichtage für die Berechnung der personenbezogenen Benützungsgebühr (§ 4 Abs. 3) sind aufgrund der aktuellen Anzahl der Belastungseinheiten jeweils der 10. Jänner, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober. Änderungen (An- und Abmeldungen inkl. Sterbefälle) finden somit bei der unmittelbar folgenden Quartalsvorschreibung Berücksichtigung.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

⁹ Diese Ergänzung ist erforderlich, da einer Änderung des Verwendungszwecks nicht notwendigerweise Bauarbeiten vorangehen.

§ 8

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.¹⁰

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; frühestens mit 01.01.2021. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 15.12.2011 außer Kraft.



Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

Gerhard Schaur
(Gerhard Schaur)

¹⁰ Diese Regelung ersetzt sinnvoll jene des § 11a (Indexbindung), um sowohl den Gemeinden als auch den Abgabepflichtigen zu verdeutlichen, dass Änderungen lediglich der Gebührenhöhe im Rahmen des Gemeindevoranschlags beschlossen werden können.